

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 25. Juli 2013

Nummer

28

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	633
Brüggén: 5. Änderung Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“.....	634
Satzung Obdachlosenunterkünfte	636
Kempen: Bebauungsplan Nr. 148 - Am Beyertzhof -.....	670
Nettetal: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2014.....	641
Bebauungsplan Ka-248 „Tennisanlage Gladiolenweg“.....	641
3. Änderungssatzung Bongartzstiftung.....	644
Tönisvorst: Aufstellung Vorschlagsliste Wahl Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und -schöffen Amtszeit 2014 - 2018....	644
Viersen: Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis.....	646
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2014	646
Einplanieren von Grabfeldern.....	646
Entzug v. Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	647
Bebauungsplan Nr. 248-1 „Talstraße-Nord“ / 7. Anpassung Flächennutzungsplan Bereich Talstraße - Nord	648
Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße / Kroanefeld“.....	652
Bebauungsplan Nr. 124 „Vorster Straße-Ost“.....	654
Bebauungsplan Nr. 275-2 „Auf dem Burgacker - Teilbereich Rheindahlener Straße“	656
Willich: 134. Änderung Flächennutzungsplan (nördl. Hülsdonkstr.).....	658
Bebauungsplan Nr. 25 IX W - Wekeln (nördlich Hülsdonkstraße)...	659
137. Änderung Flächennutzungsplan (östlich Lerchenfeldstraße) ..	660
Bebauungsplan Nr. 4 I A - (östlich Lerchenfeldstraße)	662
Aufstellung Vorschlagsliste Wahl Schöffinnen und Schöffen/ Jugendschöffinnen und -schöffen Amtszeit 2014 - 2018.....	663
Sonstige: Sparkasse Krefeld.....	663
Wirtschaftsförderungsgesellschaft f. d. Kreis Viersen mbH.....	664
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Peter.....	665
Bezirksregierung Düsseldorf	666
Bezirksregierung Düsseldorf	668

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr FENSKE, Andreas, * 25.11.1963

wohnhaft: Johannisstraße 70, 41749 Viersen

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bescheides über die Vorladung zu einer erkenntungsdienstlichen Behandlung vom 09.07.2013 umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Bescheid kann beim Kriminalkommissariat Nettetal, in 41334 Nettetal, Am Rathaushof 5, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr abgeholt werden.

Nettetal, 09.07.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Kriminalkommissariat Nettetal
Im Auftrag
gez.
Blaschke
Kriminaloberkommissar

Aktenzeichen : 514000-002501-13/1

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 633

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/16 „In der Stieg“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/16 „In der Stieg“ am 04.07.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/16 „In der Stieg“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs 2a beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/16 „In der Stieg“ als Satzung vom 04.07.2013, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 17.07.2013

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Übersichtskarte

Gemeinde Brügglen
Ortsteil Brügglen

Geltungsbereich
der 5. Änderung des Bebauungsplanes
Brü/16 „In der Stieg“



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 634

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Einrichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Brüggen vom 04.07.2013

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2013 die nachfolgende Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie der Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Brüggen beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- 1 Die Gemeinde Brüggen betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
- 2 Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Brüggen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

Im Einzelnen:
 - Das Gebäude Borner Str. 73 als Gemeinschaftsunterkunft mit 7 Doppelzimmern und einer Notschlafstelle zur Unterbringung von Einzelpersonen.
 - Das Gebäude Vennmühlenweg 2 zur Unterbringung von Familien. Das Gebäude steht nur im gesamten Obergeschoss sowie im Erdgeschoss links für die Unterbringung von obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen zur Verfügung.
- 3 Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Gemeinde Brüggen obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- 1 Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- 1 Der Benutzer kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Gemeinde Brüggen jederzeit beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Eingewiesenen.
- 2 Im übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet:
 - durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
 - durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Brüggen.
- 3 Die Gemeinde Brüggen kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn ein Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses muss dem Benutzer in diesem Falle spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.
- 4 Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde Brüggen ist auch mög-

- lich, wenn ein Benutzer für einen längeren Zeitraum als 3 Monate keine Nutzungsent-schädigung entrichtet oder in der Höhe eines Betrags in Rückstand kommt, der die Gebüh- ren für drei Monate übersteigt.
- 5 Ferner ist die Aufhebung des Benutzungs- verhältnisses durch die Gemeinde Brüggen möglich, wenn ein Benutzer mehrfach bzw. dauerhaft trotz Abmahnung gegen die Haus- ordnung verstoßen und damit der Hausfrie- den nachhaltig gestört wird.
- 6 Wird eine Unterkunft länger als 14 Wochen- tage ohne Bekanntgabe von Gründen nicht genutzt, so ist die Gemeinde Brüggen berech- tigt, sie nach dem Verwaltungsvollstreckungs- gesetz NRW zu räumen und die dort gemel- deten Personen nach dem Meldegesetz NRW bei der Meldebehörde abzumelden. Die in der Obdachlosenunterkunft befindliche Habe wird von der Gemeinde Brüggen eingelagert. So- fern nach eventuell schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats oder einen Monat nach Abmeldung bei der Meldebehörde abgeholt wird, verfügt die Gemeinde Brüggen hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Gemeinde Brüggen hieran Besitz und Verwahrung aufgeben. Der die geschuldeten Gebühren und Kosten über- steigende Verwaltungserlös steht dem ehe- maligen Nutzer zu.
- 7 Die Aufhebung der Einweisung kann auch In- folge von Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die länger als 14 Wochentage andauern und nicht be- kanntgegeben wurden, erfolgen. Nach Rück- kehr kann eine Einweisung in eine andere Un- terkunft erfolgen. Ist eine längere Abwesen- heit voraussehbar, ist die zuständige Stelle der Gemeinde Brüggen zu informieren.
- 3 Die als Unterkunft überlassenen Räume dür- fen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 4 Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem über- lassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zuhalten und nach Beendigung des Benut- zungsverhältnisses in dem Zustand heraus- zugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- 5 Veränderungen an der zugewiesenen Unter- kunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ge- meinde Brüggen vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Ge- meinde Brüggen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- 6 Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Ge- meinde Brüggen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Ge- meinde Brüggen diese auf Kosten des Be- nutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- 7 Es ist insbesondere verboten:
- 7.1 in der Unterkunft entgeltlich oder un- entgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
- 7.2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
- 7.3 ein Tier in der Unterkunft zu halten;
- 7.4 in der Unterkunft oder auf dem Grund- stück ein Kraftfahrzeug abzustellen;
- 7.5 Um-, An- und Einbauten sowie Instal- lationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft ohne Zustimmung der Gemeinde Brüggen vorzunehmen.

§ 4

Benutzung der überlassen Räume und Hausrecht

- 1 Die Benutzer haben sich in der öffentliche Einrichtung stets so zu verhalten, dass Ande- re nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 2 Die Gemeinde Brüggen kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung zu erreichen bzw. zu gewähr- leisten. Die Doppelzimmer in der Gemein-
- 8 Ausnahmen von bestehenden Verboten die- ser Benutzungsordnung können erteilt wer- den, wenn der Zweck der öffentlichen Ein- richtung nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die be- sonderen Benutzungen verursacht werden können, übernimmt und die Gemeinde inso- fern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 8 kann befristet und mit Nebenbe-

stimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

1 Die Beauftragten der Gemeinde Brüggen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Brüggen Schlüssel zurückbehalten.

2 Die Gemeinschaftsräume der Obdachlosenunterkunft stehen allen eingewiesenen Personen zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

3 Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse, durch die die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben beeinträchtigt werden können, unverzüglich der Gemeinde Brüggen anzuzeigen.

4 Auf Verlangen der Gemeinde Brüggen haben die Benutzer vor dem Beginn des Bezugs der Notunterkunft beim Vorliegen eines Verdachtes nachzuweisen, dass sie nicht an einer ansteckungsfähigen Krankheit leiden und sie selbst und ihr Hausrat frei von krankheitserregenden oder hygienegefährdenden Lebewesen sind.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

1 Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

2 Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht

vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Brüggen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Feststellung von Hygienemängeln.

3 Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Brüggen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

4 Die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Brüggen zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnung

1 Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

2 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Gemeinde Brüggen eine Hausordnung erlassen, in der weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume näher bestimmt wird.

3 Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- 1 Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Brüggen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Brüggen oder der einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- 2 Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Brüggen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- 1 Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- 2 Die Haftung der Gemeinde Brüggen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Brüggen keine Haftung.
- 3 Eine Haftung der Gemeinde Brüggen für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- 1 Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweck-

gemeinschaft stehen.

- 2 Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- 3 Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 3).

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GW NRW) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes, höchstens 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 7 Nr.1 Absatz 1 einen Dritte in die Unterkunft aufnimmt eine Unterkunft benutzt
2. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 2 die zugewiesenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
3. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
4. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
5. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt
6. entgegen § 4 Absatz 9 den Beauftragten der Gemeinde Brüggen den Zutritt verwehrt
7. entgegen § 4 Absatz 11 der Anzeigepflicht

- nicht nachkommt
8. entgegen § 5 Absatz 2 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt
 9. entgegen § 8 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

IV. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 13

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1 Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- 2 Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften eingewiesen sind bzw. diese nutzen. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maß der Benutzung.

§ 14 Gebühren

- 1 Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben.
- 2 Bei den Benutzungsgebühren werden die Kosten für die Gebäude, das Mobiliar, Personal, Versicherungen, Sach- und Verwaltungsaufwand sowie die Nebenkosten für die Gebäudenutzung (Grundbesitzabgaben, Gas, Wasser, Strom) eingerechnet.
- 3 Die Gebühren für die Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Einzelpersonen auf der Borner Straße 73 werden je Schlafplatz berechnet.
- 4 Die Gebühren für die Obdachlosenunterkunft auf dem Vennmühlenweg 2 zur Unterbringung von Familien werden je m² berechnet.
- 5 Für die Notschlafstelle in der Gemeinschaftsunterkunft auf der Borner Straße 73 wird keine Gebühr erhoben.

§ 15 Gebührenhöhe

- 1 Die Gebühren für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft auf der Borner Straße 73 betragen 346,22 Euro je Schlafstelle monatlich.
- 2 Die Gebühren für die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft auf dem Vennmühlenweg 2 betragen 6,15 Euro pro m² monatlich der zugewiesenen Wohnung.

§ 16 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug des Benutzers in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Der Tag der Räumung bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Werden die Räume der Gemeinde Brüggen nach Ablauf der Beendigungs- Räumungsfrist oder werden die Schlüssel für die Notunterkunft verspätet aus Gründen, die der Eingewiesene zu vertreten hat, übergeben, bleibt die Gebührenpflicht bis zur tatsächlichen Übergabe der Unterkunft bzw. Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- 2 Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Monats mit dem Einzug des Benutzers in die Notunterkunft. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt. Dieselbe Regelung gilt auch für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- 1 Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenbescheid.
- 2 Die Benutzungsgebühr wird sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 3 Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, bemisst sich die Gebühr nach dem angefangenen vollen Monat. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2.

- 4 Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

gibt.

Brüggen, den 10. Juli 2013

gez.
Gottwald
Bürgermeister

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Brüggen über die Einrichtung und Benutzung von gemeindlichen Obdachlosenunterkünften vom 07.05.2002 und die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte vom 07.05.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Brüggen, den 10.07.2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen vom 04.07.2013 über die Einrichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Brüggen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel er

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 636

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), seit dem 15.07.2013 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 338, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschliessen.

Nettetal, 15.07.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 641

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ka-248 „Tennisanlage Gladiolenweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.07.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ka-248 „Tennisanlage Gladiolenweg“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Ka-248 „Tennisanlage Gladiolenweg“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie**

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Buschstraße zwischen der Uhlandstraße und dem Gladiolenweg.

Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ka-248 „Tennisanlage Gladiolenweg“ tritt der Bebauungsplan Ka-106 für diesen Bereich außer Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Ka-248 „Tennisanlage Gladiolenweg“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 10.07.2013 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Ka-248 „Tennisanlage Gladiolenweg“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

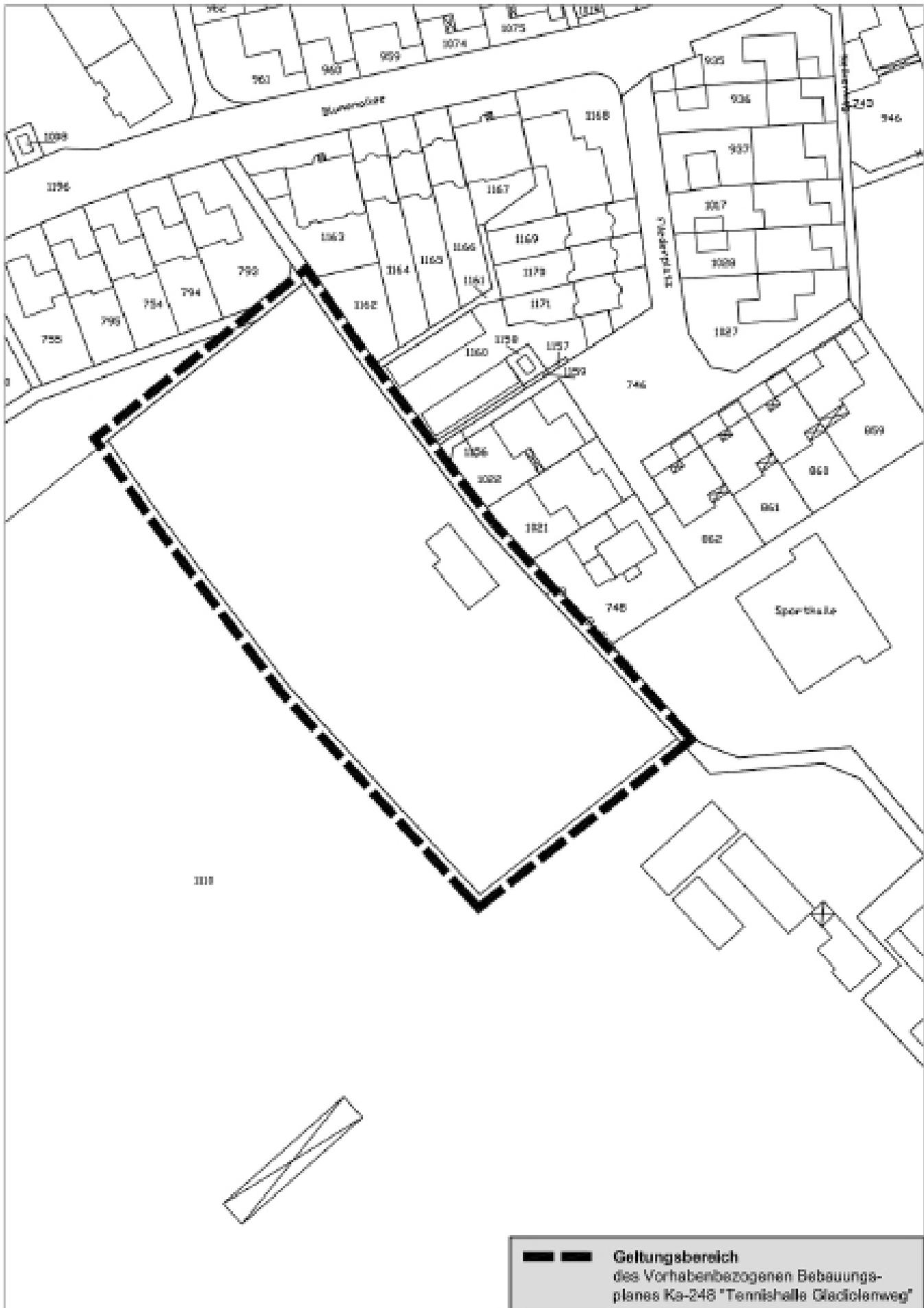
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.07.2013

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

3. Änderungssatzung vom 11.07.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Bongartzstiftung in Nettetal vom 29.11.1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.03.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird um Satz 3 erweitert:
Die Stiftung bedient sich bei ihrer Aufgabenerledigung der Stadt Nettetal als Hilfsperson.

Artikel II

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a) und b) erhalten folgende Fassung:

- a) der für den Fachbereich Schule, Sport und Stiftungen zuständige Beigeordnete der Stadt,
- b) der für den Fachbereich Schule, Sport und Stiftungen zuständige Fachbereichsleiter der Stadt.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Mitglieder der Stiftungsleitung sind:

- zu 2a) der Bürgermeister,
- zu 2b) der Sachgebietsleiter Verwaltung der Jugendhilfe

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 11.07.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Bongartzstiftung in Nettetal vom 29.11.1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.03.2002

644

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.07.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 644

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Tönisvorst für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kempen und den Strafkammern des Landgerichts Krefeld

Der Rat/die Gemeindevertretung Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 23. Mai 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Krefeld und das Amtsgericht Kempen gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

22. Juli bis 26. Juli 2013

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Verwaltungsgebäude Bahnstraße 15,
47918 Tönisvorst
Zimmer 34
montags – donnerstags von 8:00 – 16:00 Uhr
Freitags von 8:00 – 12:00 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll am Ort der Auslegung Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Tönisvorst, 15.07.2013

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Thomas Goßen

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

GVG [Gerichtsverfassungsgesetz]
Verkündungsstand: 12.07.2013,
in Kraft ab: 06.07.2013

§ 32 ^[1] [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

^[1] § 32 Nr. 3 aufgeh., Nr. 2 geändert durch G. v. 4. 10. 1994 (BGBl. I S. 2911).

§ 33 ^[1] [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

^[1] § 33 Nr. 4 geändert., Nr. 5 eingef. durch G. v. 5. 10. 1994 (BGBl. I S. 2911); Nr. 4 neu gef. mWv 1. 5. 2002 durch G v. 27. 4. 2002 (BGBl. I S. 1467); Nr. 3 geändert. mWv 1. 1. 2005 durch G v. 21. 12. 2004 (BGBl. I S. 3599); Nr. 4 geändert., Nr. 5 eingef., bish. Nr. 5 wird Nr. 6 mWv 30. 7. 2010 durch G v. 24. 7. 2010 (BGBl. I S. 976).

§ 34 ^[1] [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1. der Bundespräsident;
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

^[1] § 34 Abs. 1 Nr. 7 neu gef. mWv 1. 1. 2005 durch G v. 21. 12. 2004 (BGBl. I S. 3599).

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 1/S. 65

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 644

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Wolfgang Güdden am 02.05.2006 ausgestellte **Dienstausweis Nr. 201** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 15.07.2013

Günter Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 646

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S.194), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2014 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 26.11.2013) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 25.07.2013 bis einschließlich 16.08.2013 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 26.11.2013 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 16.07.2013

Der Bürgermeister

gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 646

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Friedhof Löh

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber ist abgelaufen.

Feld 81 Grabnr. 1 - 106

(Beisetzungen vom 01.10.1986 bis 09.03.1988)

Friedhof Süchteln

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber ist abgelaufen.

Feld A X Grabnr. 300 - 322

(Beisetzungen vom 19.01.1988 bis 20.10.1988)

Nach § 11 Abs. (1) der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhezeiten hingewiesen. Die bisherigen Nutzungsberechtigten werden gebeten, alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassungen usw. bis zum 31.12.2013 zu entfernen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Baulichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und verwertet.

Viersen, den 12.07.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 646

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Anschriften der/s Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
19	413/414	Wilhelmine Langer, Herzogstr. 29, 41747 Viersen
26	11	Maria Heijen, Goetersstr. 30-32, 41747 Viersen
30	978	Heinz Weber, Lohmannstr. 16, 41747 Viersen
33	13	Heinz Beckers, Darderhöfe 10, 47918 Tönisvorst
33	1365/1366	Elisabeth Seifert, Damaschkestr. 3, 53129 Bonn
36	1739/1740	Jürgen Schmitz, Karlshöhe 2, 52445 Titz OT Gevelsdorf
60	474/475	Elisabeth Grefes, Rahserstr. 37, 41747 Viersen
63	307/308	Martha Steiner, Oststr. 71, 41065 Mönchengladbach
63	323-325	Erbengemeinschaft Luhn

Friedhof Helenabrunn

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
C	117-119	Katharina Gierse, Ummerstr. 92, 41748 Viersen
C	138-140	Inge Thomas, Luegallee 64, 40545 Düsseldorf

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
10	401/402	Karl Koch, Senatorenwinkel 10, 41751 Viersen
12	125/126	Erika Braun, Moerser Str. 88a, 47803 Krefeld
21	154-156	Arno Thönnissen, Ransberg 8, 41751 Viersen
32	7/8	Melanie Betz, nette 66, 41751 Viersen
33	21/22	Karin Blank, Urftstr. 56, 41239 Mönchengladbach
33	37/38	Irmgard Krause, Wilhelm-Leuschner-Str. 7, 41751 Viersen
34	214/215	Herbert Vieten, Bielenweg 79, 41751 Viersen

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
34	11-13	Luise Frank, Zeppelinstr. 9, 68535 Edingen-Neckarhausen

37	29/30	Uwe Lachmann, Dorpe 22, 51515 Kürten
37	80/81	Renate Neuhaus, Keltenstr. 46, 41363 Jüchen
40	57/58	Wilhelm Engelen, Rosenpfad 4, 41748 Viersen
40	59/60	Dora Emma Anna Riedel, Tuppenend 17, 41749 Viersen
40	78	Hilde Schneiderhahn, Hirtenstein 1, 87538 Bolsterlang/Allgäu

Friedhof Boisheim

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
III	42/43	Wilhelm Viethen, Aachener Str. 81, 41061 Mönchengladbach

Viersen, den 19.07.2013

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 647

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 248-1 „Talstraße - Nord“ in Viersen-Dülken - Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

7. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich Talstraße - Nord) in Viersen-Dülken - Beschluss der Anpassung -

Am 15.07.2013 hat der Rat der Stadt Viersen folgende 2 Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

- den Bebauungsplan Nr. 248-1 „Talstraße-Nord“ in Viersen-Dülken als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken nordöstlich des historischen Zentrums Dülken. Es wird im Norden durch das Grundstück Viersener Straße 76, im Osten durch die öffentliche Grünanlage Hoogengarten, im Süden durch die Bodelschwinghstraße und im Westen durch den Gewerbepark Talstraße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.05.2013.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW werden Bestandteil der

Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für den Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 248 außer Kraft.

- unter Berücksichtigung des vorgenannten Satzungsbeschlusses die 7. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich Talstraße-Nord) in Viersen Dülken. Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplananpassung werden die für diesen Bereich bisher geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen unwirksam.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 142).“

Hinweise:

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes werden zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden

im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 248-1 „Talstraße - Nord“ in Viersen-Dülken gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und wird die 7. Anpassung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird auf Folgendes hingewiesen: Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

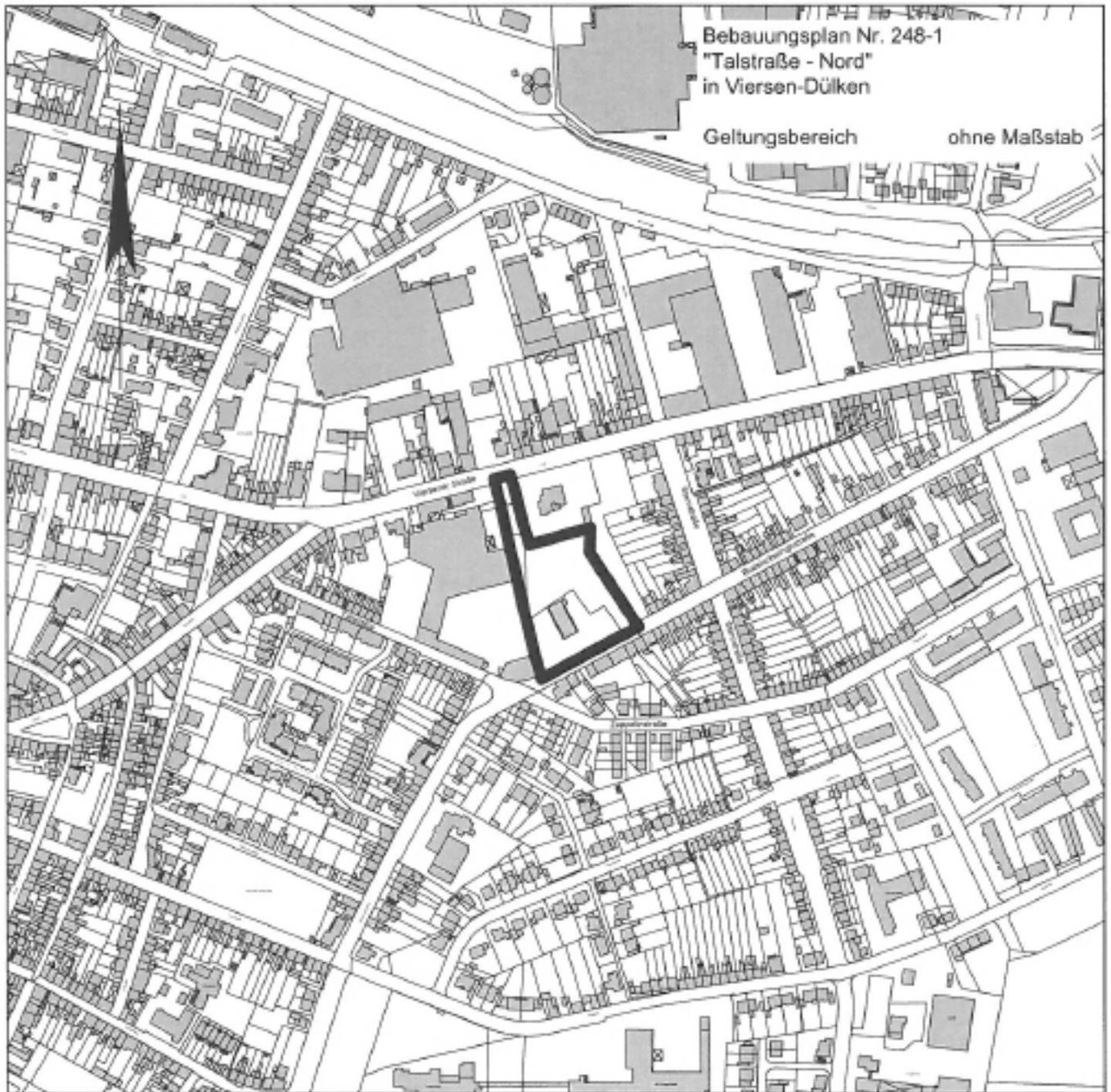
Viersen, den 16.07.2013

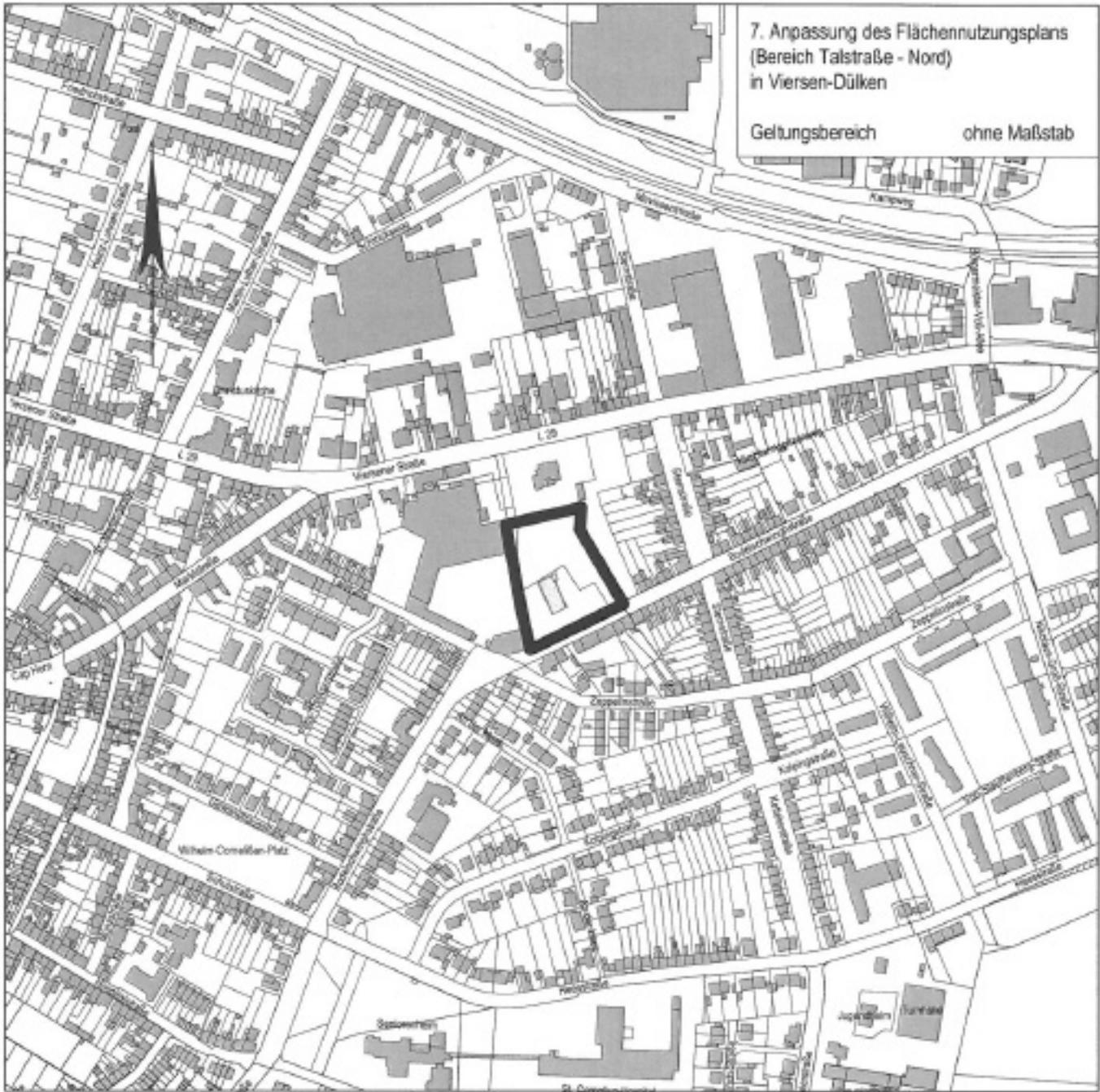
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.





Abl. Krs. Vie. 2013, S. 648

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße / Kroanefeld“ in Viersen - Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

Am 15.07.2013 hat der Rat der Stadt Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße/Kroanefeld“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen im Süden des Siedlungsraumes an der Kölnischen Straße und wird im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Kölnischen Straße und im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 36 begrenzt. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan Nr. 105 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW.2013 S. 194) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. 2013 S.142).“

Hinweise:

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

652

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird auf Folgendes hingewiesen:

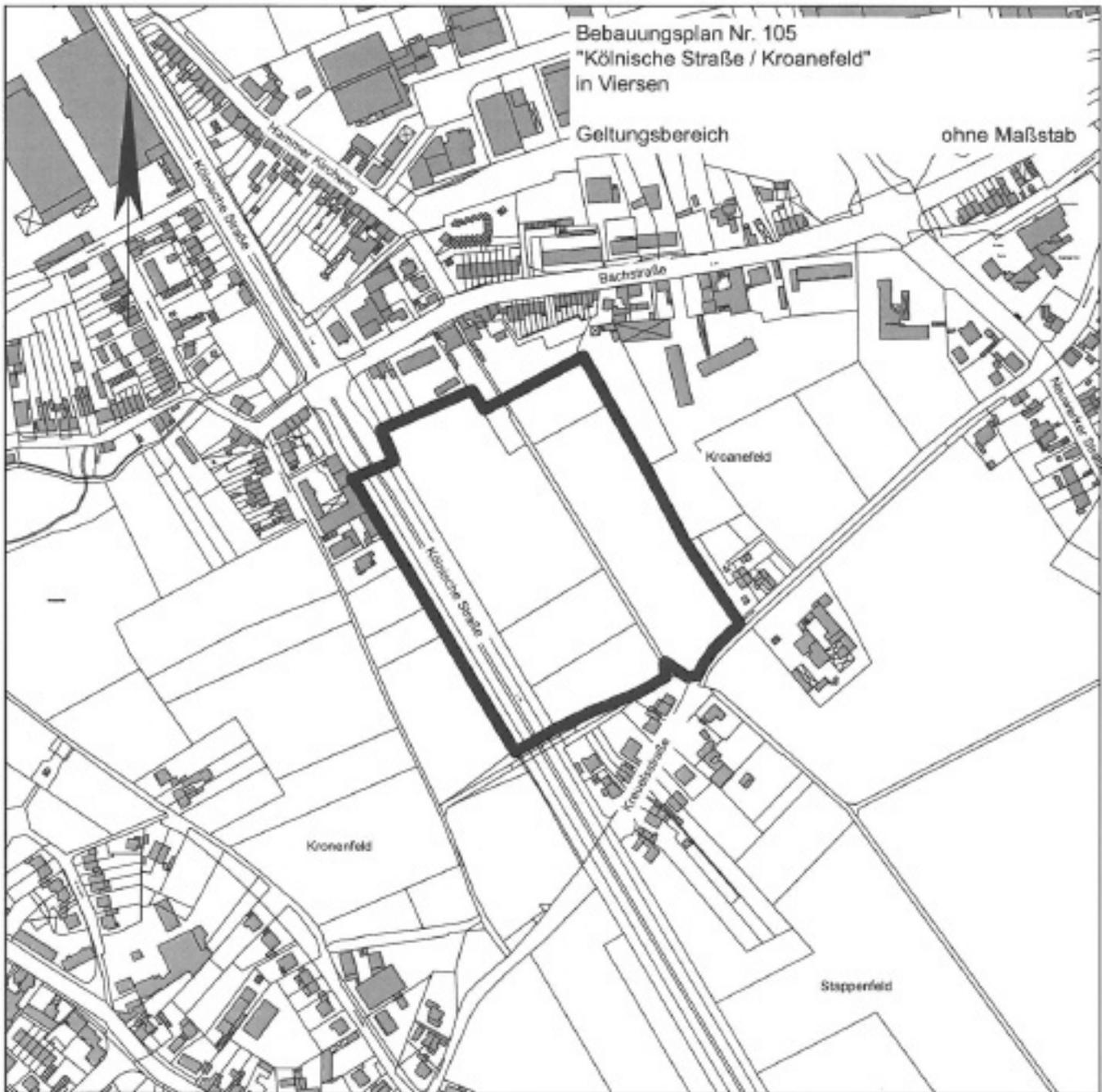
Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße / Kroanefeld“ in Viersen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Thönnessen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 124 „Vorster Straße-Ost“ in Viersen

- Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

Am 15.07.2013 hat der Rat der Stadt Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 124 „Vorster Straße - Ost“ in Viersen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.06.2013.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 142).“

Hinweise:

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.

666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

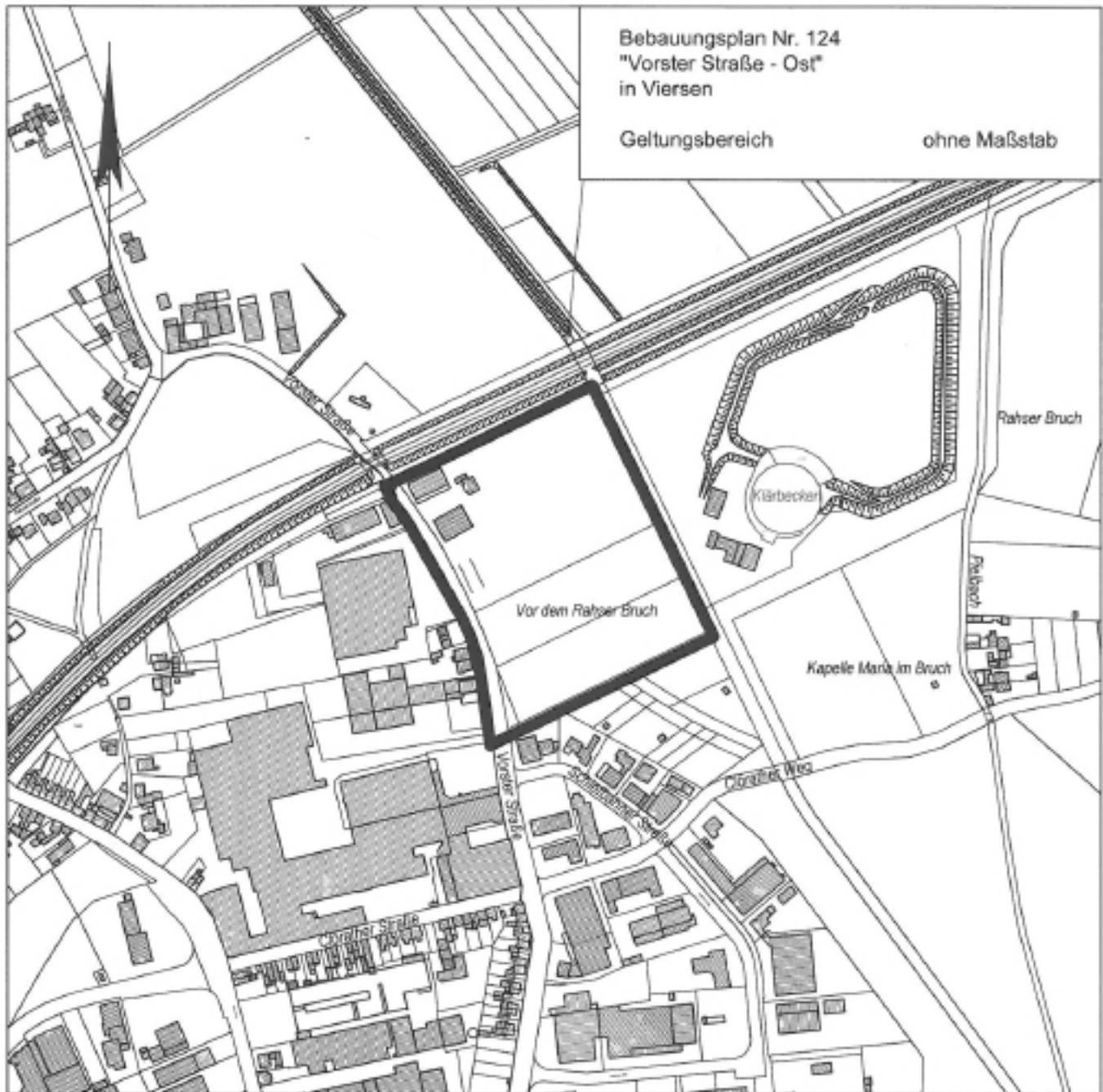
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 124 „Vorster Straße-Ost“ in Viersen gem. § 10

Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 16.07.2013

Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 654

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 275-2 „Auf dem Burgacker – Teilbereich Rheindahlener Straße“ in Viersen- Dülken - Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

Am 15.07.2013 hat der Rat der Stadt Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 275-2 „Auf dem Burgacker - Teilbereich Rheindahlener Straße“ in Viersen-Dülken als Satzung.

Das Plangebiet liegt südlich des Ortskerns Dülken in der Gemarkung Dülken beiderseits der Hermann-Schmitz-Allee bzw. der Paul-Heimen-Strasse. Es wird im Norden durch den bestehenden Lebensmittelmarkt und der projektierten Wohnbebauung, im Osten durch die geplante zentrale Grünanlage im Verlauf der Hermann-Schmitz-Allee, im Süden durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und im Westen durch die Rheindahlener Straße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 17.05.2013.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für den Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 275-1 außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 142).“

Hinweise:

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

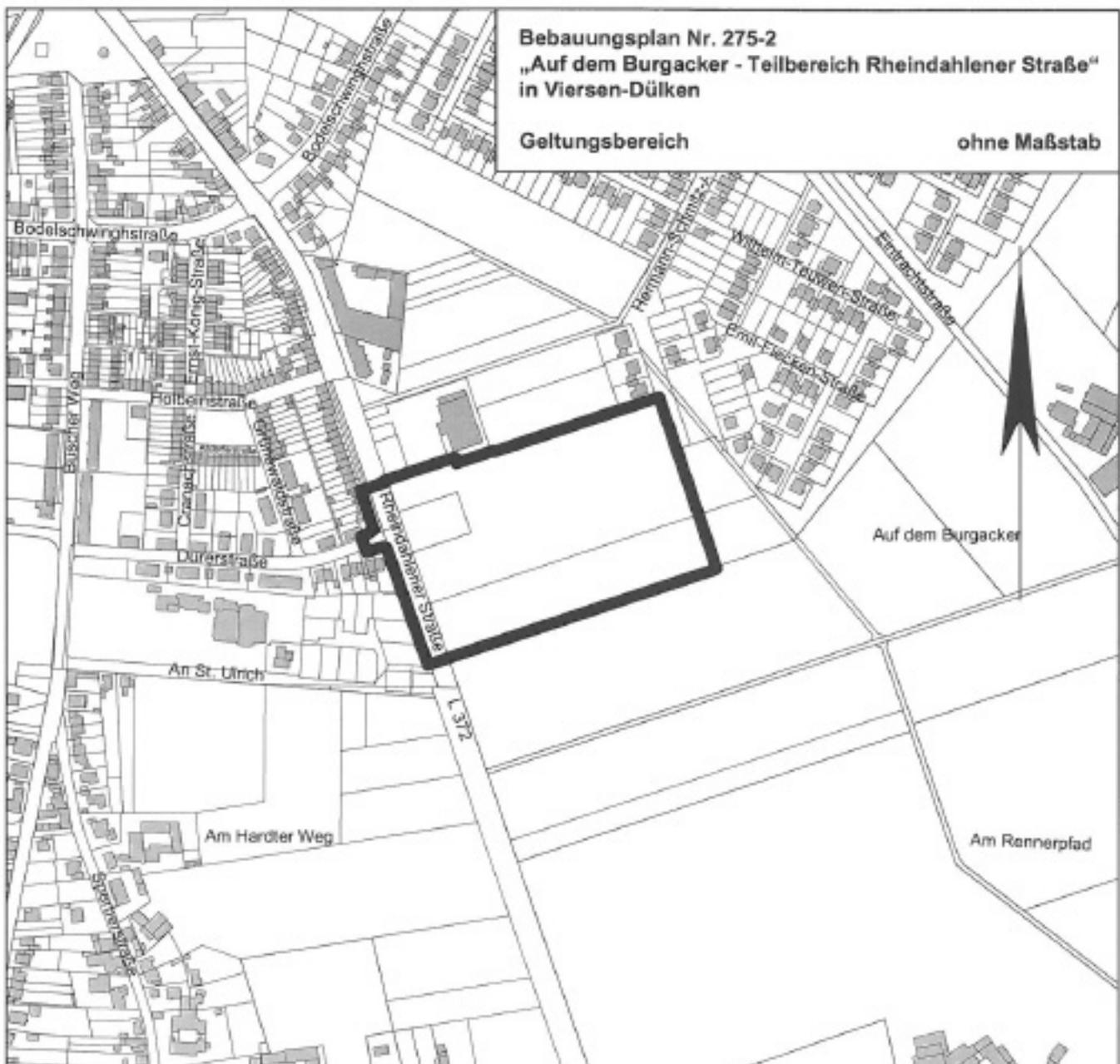
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 275-2 „Auf dem Burgacker – Teilbereich Rheindahlener Straße“ in Viersen-Dülken gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 16.07.2013

Thönnessen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (nördlich Hülsdonkstraße) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.07.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (nördlich Hülsdonkstraße) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 10.09.2013
in der Grundschule Wekeln
Plutoweg 24**

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 22.08.2013 bis 20.09.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 22.08.2013 bis 20.09.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 20.09.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 16.07.2013

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 658

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 IX W – Wekeln (nördlich Hültdonkstraße) – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.07.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 IX W – Wekeln (nördlich Hültdonkstraße) – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 10.09.2013
in der Grundschule Wekeln
Plutoweg 24**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 22.08.2013 bis 20.09.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
mittwochs
freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 22.08.2013 bis 20.09.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

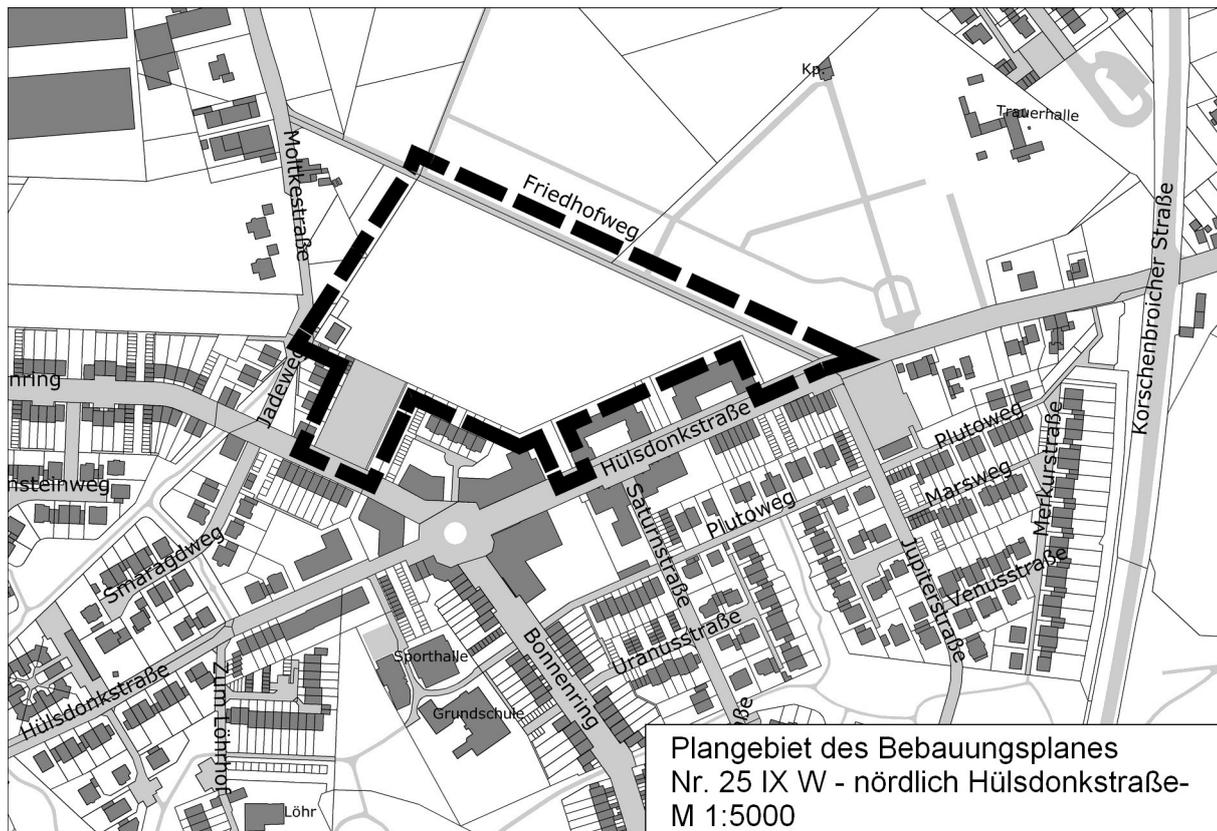
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 20.09.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 16.07.2013

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 659

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (östlich Lerchenfeldstraße) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.07.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (östlich Lerchenfeldstraße) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
660

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

Dienstag, 03.09.2013
in der Johanneschule
Johannesstraße 15

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 22.08.2013 bis 20.09.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

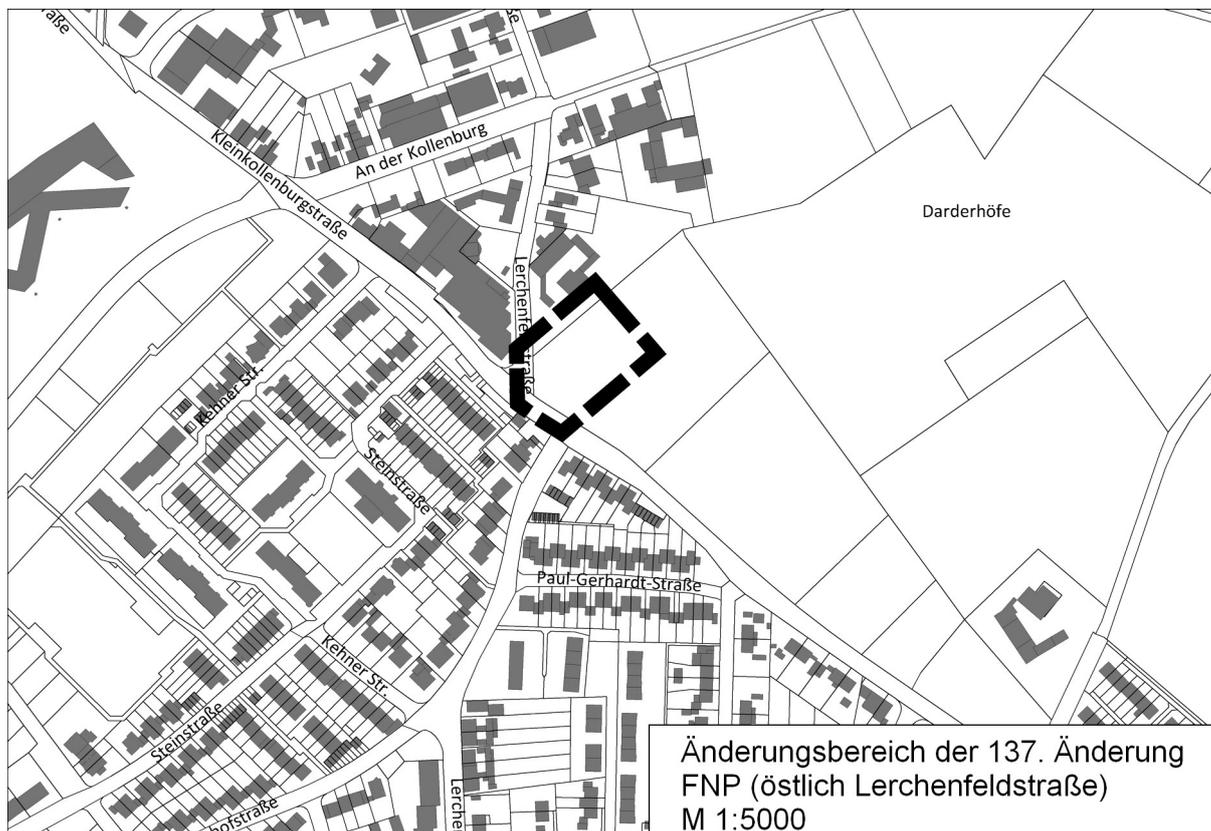
Äußerungen zu den Planungen können vom 22.08.2013 bis 20.09.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 20.09.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 16.07.2013
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 660

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 I A – östlich Lerchenfeldstraße – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.07.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 I A – östlich Lerchenfeldstraße – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 03.09.2013
in der Johanneschule
Johannesstraße 5**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 22.08.2013 bis 20.09.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 22.08.2013 bis 20.09.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

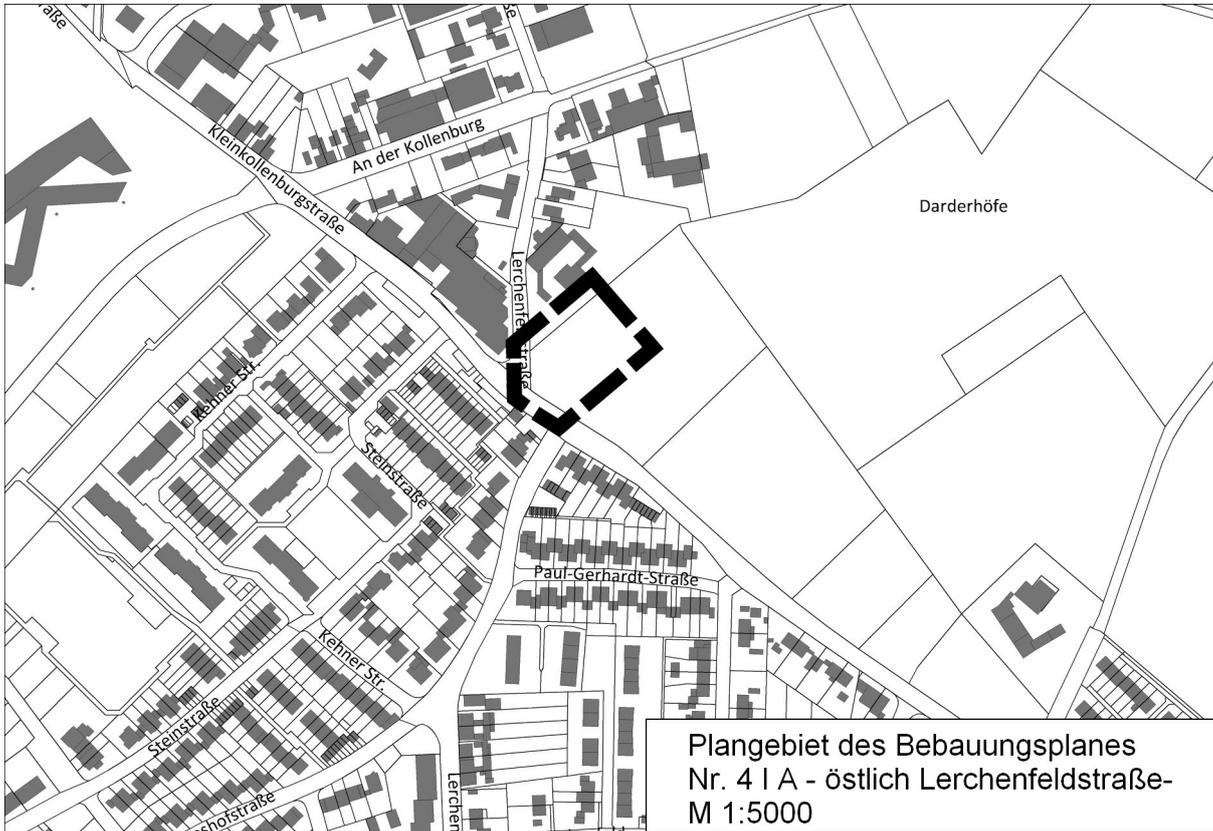
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 20.09.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 16.07.2013

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 662

Bekanntmachung der Stadt Willich

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 liegt ab

29. Juli 2013

für eine Woche bei der Stadtverwaltung Willich, Geschäftsbereich Jugend und So-ziales, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, 47877 Willich, Zimmer 217, während der allge-meinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Willich, Geschäftsbereich Jugend und Soziales, 47877 Willich, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, Zimmer 217, Einspruch erhoben werden.

Ein Einspruch kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur damit be-gründet werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Willich, 23.07.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Piontek)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 663

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 25.04.2013 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3100192677

Nr. 3102455122

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 25.07.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 663

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Zum Jahresabschluss 2012 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers thp treuhandpartner gmbh, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung

bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im Haushaltsplan des Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
FÜR DEN KREIS VIERSEN MBH

gez.
Adolphs

gez.
ppa. Oelers-Menschner

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 664

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Peter

**über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre
2013/2014, 2014/2015, 2015/2016, und 2016/2017**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen – St. Peter am 08. Juli 2013 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) das Geschäftsjahr 2013/2014 | |
| in der Einnahme auf | 3.250,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.250,00 € |
| b) das Geschäftsjahr 2014/2015 | |
| in der Einnahme auf | 3.250,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.250,00 € |
| c) das Geschäftsjahr 2015/2016 | |
| in der Einnahme auf | 3.250,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.250,00 € |
| d) das Geschäftsjahr 2016/2017 | |
| in der Einnahme auf | 3.250,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.250,00 € |

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Nebengebäude des Rathauses in Kempen, Acker 1, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kempen, den 09. Juli 2013

gez. Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 08.07.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Vorst-Mühlenbruch
Az.: 33 - 16 06 8**

1. Änderung der Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011

Bestandteil der 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.07.2013

Aufgrund der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom heutigen Tag zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011 regelt sich die tatsächliche Überleitung für die gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung geänderten Zuteilungsgrundstücke nach den Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 mit der Maßgabe, dass anstelle des Jahres 2011 das Jahr 2013 und an Stelle des Jahres 2012 das Jahr 2014 tritt.

Im Auftrag
LS gez.
(Merten)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 666

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 08.07.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Vorst-Mühlenbruch
Az.: 33 - 16 06 8**

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch wird gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011 erlassen. Die Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 mit ihrer 1. Änderung vom 08.07.2013 sind Bestandteil der Ergänzungsanordnung.

1. In 2011 wurde im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch die Vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Demgegenüber enthält der Zusammenlegungsplan der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch geringfügige Änderungen.
Der tatsächliche Besitzübergang für die im Zusammenlegungsplan nachgewiesenen Flurstücke, die sich gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten bezogen auf das Jahr 2013 (bzw. für dort genannte Termine in 2012: 2014) erfolgen, sofern nicht zwischen den Beteiligten abweichende Regelungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen Abfindungsgrundstücken zu den vorgenannten Terminen erlöschen und an deren Stelle die im Zusammenlegungsplan der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch zugewiesenen Abfindungsgrundstücke in Bewirtschaftung genommen werden müssen. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011, die 1. Änderung der Überleitungsbestimmungen vom 08.07.2013 und die Karte der neuen

Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **29.07.2013** bis zum **15.08.2013** aus

- bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Peter Joppen, Anrather Str. 91 in 47918 Tönisvorst, sowie
- bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 312 (Herr Harder), während der Dienststunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr. Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Den Teilnehmern wird vorab jeweils ein Abdruck der 1. Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013 mit den Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 übersandt. Die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplans der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch erfolgt in Kürze. Dabei wird den Teilnehmern jeweils das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke zugestellt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG)
- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013 liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die bereits am 04.07.2011 erlassene Vorläufige Besitzeinweisung ist geringfügig zu ändern, um die seitdem vorgenommenen Änderungen der geplanten Zuteilung zu berücksichtigen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden (§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW).

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG) dieses Verwaltungsaktes.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in

vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die 1. Ergänzungsanordnung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance- Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Zusammenlegungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Zusammenlegungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
LS gez.
(Merten)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 666

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 07.05.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

**Beschleunigte Zusammenlegung
Lippeaue
Az.: 16 00 6**

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 24.05.2000 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für den 1. bis 19. Änderungsbeschluss wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 20. Änderungsbeschluss vom 17.10.2012, dem 21. Änderungsbeschluss vom 07.12.2012 und dem 22. Änderungsbeschluss vom 09.04.2013 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Wesel, Stadt Voerde

Gemarkung Voerde	Flur 4	Flurstücke	206, 420, 422, 424 u. 428
	Flur 5	Flurstücke	264 u. 265

Gemeinde Hünxe

Gemarkung Buchholtwelmen	Flur 13	Flurstücke	82, 243 u. 244
--------------------------	---------	------------	----------------

Gemeinde Schermbeck

Gemarkung Damm	Flur 7	Flurstücke	28, 29 u. 207
----------------	--------	------------	---------------

Kreis Viersen, Gemeinde Niederkrüchten

Gemarkung Elmpt	Flur 1	Flurstücke	35, 36, 37 u. 72
-----------------	--------	------------	------------------

zur Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Beschleunigten Zusammenlegung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
LS gez.
(Merten)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 668

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.148 -Am Beyertzhof- Stadtteil St.Hubert

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 16.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 148 -Am Beyertzhof-als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen die Friedhofserweiterungsfläche westlich des Friedhofes von St. Hubert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 148 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise :

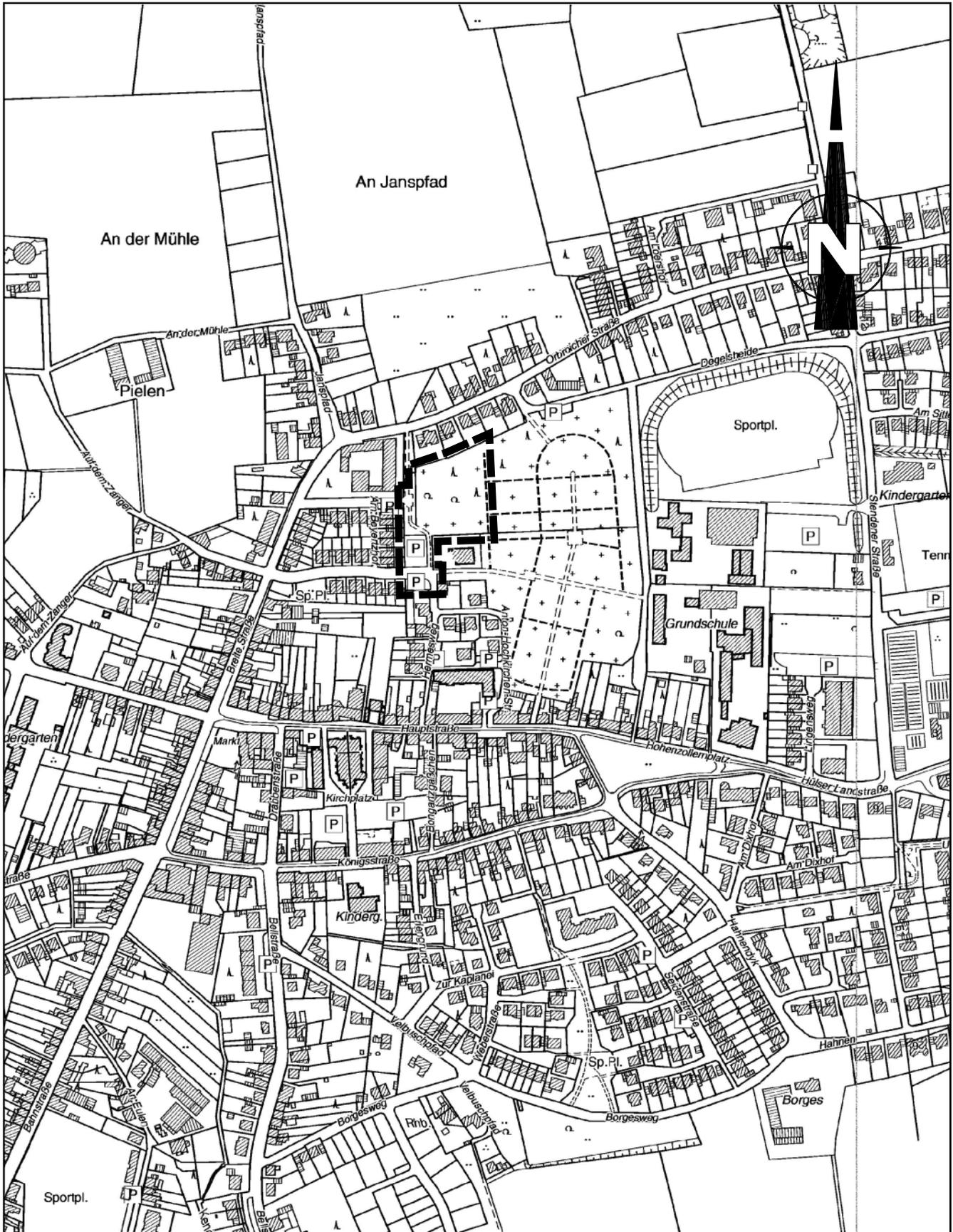
1. Der Bebauungsplan Nr. 148 -Am Beyertzhof- wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung angepasst (von öffentlicher Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche)
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.07.2013

Der Bürgermeister
Gez. Rübo



Bereich des Bebauungsplans Nr. 148
 - Am Beyertzhof -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
